

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 2. Oktober 2001,
zuletzt geändert am 09. Dezember 2008

der Gemeinde Stetten a.k.M.
vom 22. November 2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 21. November 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 2. Oktober 2001 beschlossen:

§ 1

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|---|----------------|
| - bei Kleinkläranlagen:
für jeden m ³ Schlamm; | 47,04 € |
| - bei geschlossenen Gruben:
für jeden m ³ Abwasser. | 22,38 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am **1. Januar 2012** in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, den 22. November 2011

Gez.:
Hipp, Bürgermeister